



KRANORDNUNG

- 1.) Die Inbetriebnahme der Krananlage darf nur von Personen über 19 Jahren erfolgen, welche eine entsprechende Unterweisung erhalten haben und dies dem YCP schriftlich bestätigt haben.
- 2.) Die Benützung des Kranes ist bei Dunkelheit, Gewittern und ab 30 Kn. Wind nicht gestattet.
- 3.) Die max. Hublast beträgt ohne Gestänge: **3,2 to**
mit Gestänge : **3,0 to.**
- 4.) Es dürfen nur geprüfte Lasthebemittel (Gurte) verwendet werden.
- 5.) Der Aufenthalt unter bzw. auf der hängenden Last ist verboten.
- 6.) Am Kranvorgang unbeteiligte Personen sind vom Kranführer anzuweisen, den Gefahrenbereich zu verlassen.
- 7.) Während des Kranvorganges darf die Steuereinrichtung vom Bedienungsmann nicht verlassen werden.
- 8.) Last im Schwerpunkt aufhängen und Lasthebemittel nicht über scharfe Kanten führen.
- 9.) Last gegen verdrehen sichern und alle Verbindungen der Last zum See bzw. Land lösen.

10.) Last kurz anheben und den ordnungsgemäßen Sitz der Lasthebemittel überprüfen.

11.) Vor dem weiteren Anheben ist eine Bremsprobe durch kurzes Absenken und Stoppen durchzuführen.

12.) Nach beendetem Kranvorgang sind die Lasthebemittel zum Trocknen aufzuhängen, das Gehänge am Boden abzustellen und die Steuereinrichtung am Portalständer in die Aufbewahrungsvorrichtung zu legen.

13.) Hauptschalter ausschalten und Schaltkasten versperren.

14.) Beladene Anhänger und Lagerböcke nach erfolgter Reinigung des Bootes sofort aus dem Kranbereich und Waschplatz entfernen. Die Reinigung ist ausschließlich am markierten Waschplatz (hinter der gelben Linie) vorzunehmen. Reinigungsgeräte (Hochdruckreiniger) sind nach erfolgter Reinigung ordnungsgemäß zu versorgen.

15.) Bei Störungen und Beschädigungen von Kran und Lasthebemittel ist der Vorstand sofort zu informieren.

16.) Der Benutzer der Krananlage ist für alle Schäden haftbar und der Betrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Das Mitglied hat sich daher zu überzeugen ob die Anlage in Ordnung ist, bevor es den Kranvorgang durchführt.

17.) Es dürfen nur Boote zu Wasser gelassen werden die den anzuwendenden Umweltschutzbestimmungen des Burgenlandes für den Neusiedlersee entsprechen. Der Nachweis gegenüber Behörden erfolgt mittels Umweltschutz-Vignette, welche gut sichtbar am Boot anzubringen ist. Die Kontrolle und Ausgabe obliegt dem Vorstand.